

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Angebote

- 1.1. Angebote sind samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern Eigentum von Scheyer.
- 1.2. Vom Inhalt des Angebotes dürfen ohne Zustimmung des Anbieters Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden, noch darf sonst vom Angebot irgend eine missbräuchliche Anwendung gemacht werden.
- 1.3. Falls ein Angebot nicht zur Auftragserteilung führt, behält Scheyer sich das Rückforderungsrecht vor. Vom Anfrager eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgestellt. Kommt kein Auftrag zustande, ist der Scheyer berechtigt, nach 3 Monaten ab Angebotstag die Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) zu vernichten.
- 1.4. Bei Lagerwaren bleibt zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten. Die angebotenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- 1.5. Wenn eine Mehrwertsteuer gesetzlich vorgeschrieben ist, wird diese getrennt in Rechnung gestellt.

2. Auftragsannahme und Umfang der Lieferungsspflicht

- 2.1. Aufträge werden für Scheyer erst durch deren schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.2. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschliesslich die vorliegenden Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für Scheyer nur soweit verbindlich, als diese von ihm schriftlich anerkannt werden.
- 2.3. Scheyer hat das Recht, die Bestellmenge bei Sonderanfertigungen bis zu 20 Prozent zu über- oder unterliefern. Dies unter voller Inrechnungstellung der tatsächlichen Liefermengen.
- 2.4. Bei Kleinaufträgen, das sind Auflagen bis zu 10.000 m², besonders in bedruckter Ausführung, beträgt die Mengentoleranz 30 Prozent. Dies unter voller Inrechnungstellung der tatsächlichen Liefermenge.

3. Preis

- 3.1. Die Preise gelten ab Werk oder Lager von Scheyer, ausschliesslich Verpackung und Fracht.
- 3.2. Übersteigt der Wert des Liefergegenstandes bei Inlandslieferungen CHF 1.000.–, erfolgt die Lieferung ab Werk. Beträgt der Wert des Liefergegenstandes weniger als CHF 1.000.00, wird dem Besteller eine Lieferpauschale verrechnet. Lieferungen ins Ausland erfolgen franco Schweizer Grenze unverzollt und unversichert.
- 3.3. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen (beispielsweise Fälle höherer Gewalt, wie insb. Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe/Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Epidemien/Pandemien u.a. – vgl. hier auch Punkt 10.) oder eine Scheyer nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es Scheyer frei, von der Lieferung zurückzutreten, falls der Besteller den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt. Bei Rücktritt ist der Besteller verpflichtet, die über seinen Auftrag fertiggestellten oder noch in Fertigung befindlichen Waren zu den bisher geltenden Preisen abzunehmen. Bei einem solchen Rücktritt ist der Besteller ebenso verpflichtet, die Kosten für ganz oder teilweise fertiggestellte Schweiss- und Stanzformen, grafische Entwürfe und Zeichnungen, sowie Druckunterlagen zu übernehmen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für Schweiss- und Stanzformen, Druckunterlagen: Bezahlung der angefallenen Kosten sofort bei Gutheissung der Ausfallmuster, Andrucke oder Probeabzüge rein netto; ohne jeden Abzug.
- 4.2. Für die Fertigprodukte: Rechnungen von Scheyer sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen bilden eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferungen und Arbeiten.
- 4.3. Hält der Besteller den Zahlungstermin nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszins beträgt 6% p.a., die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4. Für den Fall, dass von Seiten des Bestellers durch Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen ein Verlust entsteht, behält sich Scheyer vor, über die angefertigten Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Druckunterlagen und Fertigprodukte frei zu verfügen.
- 4.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, die nicht gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind oder nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Bestellers stehen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Scheyer.
- 5.2. Ein Verkauf der von Scheyer gelieferten Waren vor vollständiger Bezahlung ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Wird die von Scheyer gelieferte, noch nicht vollständig bezahlte Ware vom Besteller weiterveräussert, so tritt er die Forderungen aus der Veräusserung im Vorhinein zahlungshalber mit dieser Vereinbarung an Scheyer ab. Der Besteller ist verpflichtet, Scheyer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren gepfändet oder von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der Besteller ist auch verpflichtet, dritte Personen von der hier vereinbarten Abtretung zu verständigen.
- 5.3. Bei Hereingabe von Wechseln oder Schecks gilt die Ware erst mit Einlösung des Wechsels oder Schecks als bezahlt. Scheyer kann am jeweiligen Wohnort des Bestellers auf dem Betriebsamt im dortigen öffentlichen Register den Eigentumsvorbehalt eintragen.

- 5.4. Verlegt der Besteller seinen Wohnort oder seine Geschäftsniederlassung in einen anderen Betreibungskreis und zugleich in eine andere Ortschaft, so kann Scheyer oder sein Rechtsnachfolger jederzeit um eine neue Eintragung nachsuchen. Als Ausweis hierfür genügt, solange die frühere Eintragung nicht gelöscht ist, ein Auszug aus dem Register des früheren Ortes. Die frühere Eintragung behält ihre Wirkung noch drei Monate nach der Verlegung des Wohnortes oder der Geschäftsniederlassung (vgl. Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte).

6. Lieferfrist

- 6.1. Die angegebenen Lieferfristen gelten immer als Lieferzeit ab Werk. Sie gelten nur als Richtwerte. Die angegebenen Lieferfristen sind nicht verbindlich. Die Lieferfrist gilt erst ab Eingang aller zur Erledigung des Auftrages erforderlichen, kaufmännisch und technisch geordneten und endgültigen Angaben und ist ferner von der Einhaltung der vor Lieferung zu erfüllenden Zahlungsbedingungen abhängig.
- 6.2. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse im Werk von Scheyer (vgl. auch Punkt 3.3. sowie Punkt 10.) oder dessen hauptsächlichen Unterlieferanten entbinden Scheyer, wenn hiedurch die Fertigstellung des Liefergegenstandes beeinflusst wird, von der vereinbarten Lieferzeit. Scheyer haftet bei verspäteter Lieferung für keinerlei Schäden, die der Besteller möglicherweise geltend machen könnte. Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wurde.
- 6.3. Bei Sonderanfertigungen, besonders in bedruckter Ausführung beginnt der Liefertermin erst nach Rückerhalt des unterschriebenen Bürstenabzuges oder eines „Gut zur Fabrikation“.

7. Lieferung und Versand

- 7.1. Die Lieferung gilt als durchgeführt, wenn die Liefergegenstände im Lieferwerk versandbereit sind und die Versandbereitschaft dem Besteller bekanntgegeben ist.
- 7.2. Zu diesem Zeitpunkt ist der Liefergegenstand im Sinne des Bundesgesetzes über die Produkthaftungspflicht (PrHG) in die Verfügungsmacht des Abnehmers übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden.
- 7.3. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist. Verladung und Versand der Liefergegenstände gehen auf Rechnung des Bestellers.
- 7.4. Schadenersatzansprüche für während des Versandes entstandenen Bruch werden bei sachgemässer Verpackung der Ware abgelehnt, ebenso wird bei Abgang, Verwechslung oder Beschädigung der Ware auf dem Transport keine Geldvergütung und kein Ersatz geleistet. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Besteller, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen. Bei Abrufaufträgen ist Scheyer nach abgelaufener Abruffrist berechtigt, unter Einräumung einer Nachfrist von 2 Wochen die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen. Für Abrufaufträge gilt eine max. Abruffrist von 6 Monaten, vom Tage der Bestellung an gerechnet. Versicherungen aller Art erfolgen nur über Anordnung des Bestellers in dem von ihm gewünschten Ausmass auf seine Kosten.

8. Gewährleistung, Rügepflicht und Haftung

- 8.1. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung führen.
- 8.2. Scheyer leistet Gewähr dafür, dass der verwendete Werkstoff einwandfrei verarbeitet wird. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes trägt Scheyer keine Haftung, wenn nicht vom Besteller alle massgeblichen Angaben über die Verwendung des Werkstückes und die an dieses gestellten Anforderungen rechtzeitig gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes von Scheyer gemacht werden oder an vom Besteller beigegebenen Zeichnungen und Muster durch Scheyer Änderungen angeregt werden.
- 8.3. Die Gewähr für die Verwendungstauglichkeit des Materials zu bestimmten Verpackungszwecken oder zur Weiterverarbeitung in bestimmten Maschinen muss in jedem einzelnen Fall von Scheyer schriftlich übernommen werden, um rechtsgültig zu sein.
- 8.4. Da es sich meist um eine Massenproduktion handelt, stellt eine Ausschussquote von 2% der Gesamtlieferung keinen Reklamationsgrund dar. Fabrikationsbedingte Abweichungen in der Materialqualität, Druckfarbe und Einfärbung sowie Toleranzen von $\pm 15\%$ in der Stärke und von $\pm 5\%$ in der Länge und Breite, je nach Dimension, bieten keinen Grund zur Beanstandung. Bei Sonderfarben betreffen Materialeinfärbung und Druck, die abweichend von der Standardfarbskala bestellt werden, kann bei Anschlussaufträgen der gleiche Farbton nicht garantiert werden. Bei bedruckten Säcken, Tragetaschen und bedruckten Rollenwaren übernimmt Scheyer keine Garantie für die Licht- und Wasserbeständigkeit der Farben sowie die hundertprozentige Haltbarkeit. Bei bedruckter Ware können Passerschwankungen von ± 2 mm sowie evtl. unscharfe Ränder, Kanten und Buchstaben nicht als Reklamationsgrund anerkannt werden.
- 8.5. Handelsübliche oder nach dem durchschnittlichen Stand der derzeitigen Technik nicht vermeidbare Abweichungen in Form und Farbe stellen keinen Mangel dar.
- 8.6. Scheyer ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche durch den Austausch des Kaufobjektes gegen ein mängelfreies oder durch Nachtrag des Fehlenden oder Verbesserung des vorhandenen Mangels innerhalb angemessener Frist auszuschliessen.

- 8.7. Besondere Prüfungen der Fertigprodukte müssen besonders vereinbart werden und es gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Für die Verwendungseignung der Liefergegenstände leistet Scheyer nur bezüglich der fachlich richtigen Verarbeitung des Werkstoffes Gewähr. Falls ein Werkstück wegen nicht fachgerechter Verarbeitung des Werkstoffes durch Scheyer schadhaft wird und innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung eine Beanstandung erfolgt, leistet Scheyer nach seiner Wahl Ersatz durch Gutschrift oder durch Austausch der ins Lieferwerk zurückgesandten Waren.
- 8.8. Der Besteller hat die erhaltene Ware unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind innert gleicher Frist schriftlich und detailliert zu rügen, ansonsten die Ware als angenommen gilt. Die Gewährleistungspflicht erlischt 12 Monate nach Erhalt der ersten Lieferung. Die Haftung von Scheyer für mittelbare und unmittelbare Schäden sowie Folgeschäden, egal aus welchem Rechtsgrund, wird soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Für vom Besteller beigestellte Reinzeichnungen, Druckunterlagen und sonstige Fertigungsbehelfe übernimmt Scheyer die Verpflichtung, die Beistellungen mit fachlicher Sorgfalt zu verwenden und zu verwahren. Weitere Gewährleistung hierfür wird nicht übernommen. Insbesondere haftet der Verwahrer dieser Beistellungen nicht für Verlust oder Beschädigung durch beliebige Ereignisse. Die Versicherung gegen alle Schadensfälle während des Verbleibens im Bereich des Betriebes von Scheyer obliegt dem Besteller. Scheyer leistet Gewähr dafür, dass aus den Werkzeugen und Druckunterlagen des Bestellers für andere Besteller Fertigprodukte ohne Kenntnis des Bestellers nicht geliefert werden.
- 8.9. Der Besteller verzichtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Schutzwirkung des Kaufvertrages und sonstiger mit Scheyer getroffener Vereinbarungen zugunsten Dritter.

9. Produkthaftung

- 9.1. Scheyer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind.
- 9.2. Bei Lieferung an gewerbliche Nutzer ist die Ersatzpflicht für aus dem Bundesgesetz über die Produkthaftung resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.
- 9.3. Werden Waren an gewerbliche Verbraucher oder Wiederverkäufer geliefert, so sind diese verpflichtet, den Ausschluss der Produkthaftung im Sinne des Punktes 9.2 in den Verträgen mit ihren Abnehmern zu vereinbaren. Wird dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen, haftet der Abnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.
- 9.4. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund des aktuellen technischen Standes, Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, Wartungsverträgen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Bei Eintritt eines Ereignisses, welches ausserhalb des Einflussbereichs und Kontrolle der Parteien liegt (sog. höhere Gewalt), übernimmt Scheyer keine Haftung oder Verantwortung für die Nichterfüllung oder verspätete Leistung jeglicher Pflichten aus diesen AGB und den darauf basierenden Vertragsbeziehungen. Ein Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:
Bei Streiks, Sperren oder anderen industriellen Handlungen durch dritte Parteien, Rohstoffmangel, Invasionen, Terroristenanschläge, Krieg, Mobilisierung, Feuer, Explosionen, Stürme, Fluten, Erdbeben, Epidemien, Pandemien, andere Naturkatastrophen, oder das Versagen von öffentlichen oder privaten Kommunikationsnetzwerken oder die Nutzungsunfähigkeit der Schienen-, Versand-, Flug-, Kraftfahrtstrecken oder anderer Mittel des öffentlichen oder privaten Verkehrs.
- 10.2. Sollte es zu einem Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien kommen, wird der Besteller zeitnah informiert. Die vereinbarten – ohnehin unverbindlichen – Lieferfristen werden um die Dauer der Störung verlängert. Zudem ist Scheyer bei Vorliegen von höherer Gewalt berechtigt, jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

11. Schweiss- und Stanzformen, Druckunterlagen sowie sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen

- 11.1. Schweiss- und Stanzformen, grafische Entwürfe sowie Druckcliches und Siebdruckformen, sowie sämtliche sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für den Besteller angefertigt werden, bleiben stets Eigentum von Scheyer, auch wenn die Erzeugungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Die in Rechnung gestellten Erzeugungskosten für diese Werkzeuge und Unterlagen stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gestehungskosten dar. Die Aufwendungen für die Vorarbeiten, den Entwurf, Bau, das Ausprobieren und Instandhaltung sind dadurch nicht gedeckt. Die Ausfolgung von Werkzeugen an den Auftraggeber bleibt mit Rücksicht auf die daran haftenden Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse und langjährigen Erfahrungen in jedem Falle, auch im Falle der Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber, ausgeschlossen.
- 11.2. Für Entwürfe, die von Scheyer ausgeführt wurden, beansprucht dieser das Urheberrecht, das heisst, diese Entwürfe dürfen ohne Zustimmung von Scheyer weder vervielfältigt, abgezeichnet, noch sonst gedruckt oder irgendwie nachgeahmt werden. Als von Scheyer ausgeführte Entwürfe gelten auch solche, bei denen Personen massgeblich mitgearbeitet haben, die bei Scheyer angestellt sind oder von Scheyer aus irgendeiner Vereinbarung ein Entgelt erhalten.
- 11.3. Falls innerhalb von 2 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung erfolgt, können die Werkzeuge, Vorrichtungen, Druckcliches, Druckzylinder und Siebdruckformen von Scheyer nach Gutdünken anderweitig verwendet werden. Lieferungen aus vorhandenen Werkzeugen, Vorrichtungen, Druckcliches, Druckzylindern und Siebdruckformen können ohne Anrechnung von Instandsetzungs- oder Erneuerungskosten nur so lange geschehen, als der Zustand dieser Teile ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungs- oder Erneuerungskosten für Schäden, welche durch die natürliche Abnutzung solcher Teile entstehen, werden auf Kosten des Bestellers behoben, ebenso trägt der Besteller die Kosten aller von ihm veranlassten Änderungen. Bei Werkzeugen und Druckunterlagen

aller Art, welche vom Besteller Scheyer beigestellt werden, trägt der Besteller alle Kosten, die Scheyer für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge und Druckunterlagen erwachsen sind.

12. Schutzrechte

- 12.1. Für Liefergegenstände, welche Scheyer nach Unterlagen bedruckt und herstellt, die vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, übernimmt ausschliesslich der Besteller die Gewähr dafür, dass durch Anfertigung dieser Liefergegenstände irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden irgendwelche Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist Scheyer nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu prüfen, sondern unter Ausschluss aller Schadensansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände einzustellen und den Ersatz der von ihm aufgewandten Kosten zu beanspruchen.
- 12.2. Für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche Scheyer infolge von Verletzung oder Geltendmachung von Schutzrechten erwachsen, haftet in vollem Umfang der Besteller und Scheyer ist berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessenen Kostenvorschuss zu beanspruchen. Scheyer steht es frei, alle Liefergegenstände oder Waren seiner Fertigung, ebenso Handelswaren, in beliebiger Weise zu veröffentlichen.

13. Rücknahme von Waren

Die Rücknahme von bereits gelieferter Ware muss ausdrücklich vereinbart sein. Je nach Zustand und Alter der retournierten Ware ist Scheyer berechtigt, Abzüge vom ursprünglichen Preis (Wertverlust, Manipulationsgebühr) vorzunehmen. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen ist grundsätzlich nicht möglich.

14. Verpackung

- 14.1. Die Verpackung ist, wenn nicht anderslautend angeboten oder schriftlich vereinbart, nicht im Preis inbegriffen und wird gesondert verrechnet. Die Packmittel werden nicht zurückgenommen, ausgenommen Kisten und Container, die im Eigentum von Scheyer verbleiben.
- 14.2. Für Paletten, Aufsatzrahmen, Container und dgl. haftet der Besteller gegenüber dem von Scheyer oder ihm beauftragten Beförderer. Wenn die Lieferung an den Beförderer übergeben ist, erlischt für Scheyer jegliche Haftung bezüglich der Verpackungsmittel und sind dann etwaige Abrechnungen oder auftretende Unstimmigkeiten zwischen Besteller und Beförderer auszutragen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Verbindlichkeit der Verträge

- 15.1. Sollten die Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben der Vertrag und die Geltung dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen bestehen. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die unter Berücksichtigung des Parteiwillens und dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 15.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vereinbart, Widnau.
- 15.3. Gerichtsstand ist Widnau und das sachlich zuständige Bezirksgericht Unterrheintal.
- 15.4. Zwischen den Vertragsparteien kommt Schweizer Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), zur Anwendung.
- 15.5. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbinden den Besteller im Übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.